

Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg
Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg
Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.landkreis-regensburg.de

Jahrgang: 51
Nummer: 37
Datum: 11.09.2020

Inhalt:

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung	1
Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hohenschambacher Gruppe	2
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Schulverbandssatzung)	4
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Deuerling und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Schulverbandssatzung)	6

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung

Das Landratsamt Regensburg erteilt mit Bescheid vom 04.09.2020 der Stadt Neutraubling, Herr 1. Bürgermeister Stadler, Regensburger Str. 9, 93073 Neutraubling, Az: S 43-2020-1357-BABG, nach Maßgabe der mit Prüfstempel vom 03.09.2020 versehenen Bauvorlagen die bis zum 31.12.2023 befristete baurechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Interimskindergartens (2 Gruppen) in Containerbauweise in Neutraubling Flurnr. 2687/8 der Gemarkung Neutraubling.

Die Einhaltung der im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde durch entsprechende Auflagen sichergestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge einer Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Zi.-Nr. 4.012 während der Parteiverkehrszeiten (Montag - Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr, Montag und Dienstag 13.00 Uhr – 15.30 Uhr und am Donnerstag von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr) eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0941/4009-327 wird gebeten!

Regensburg, 04.09.2020
Landratsamt Regensburg

Iglhaut
Abteilungsleiter

Az. S 43-2020-1357-BABG

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hohenschambacher Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hohenschambacher Gruppe erlässt aufgrund von §§ 11 und 14 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Entschädigungssatzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder des Zweckverbandes sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.
- (2) Durch Mitgliedsgemeinden bestellte Verbandsräte erhalten, soweit sie nicht Verbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind, für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder Ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld v. 25,00 €.
- (3) Verbandsräte kraft Amtes (Erste Bürgermeister) erhalten, soweit sie nicht Verbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind, den Ersatz Ihrer Auslagen.

- (4) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Der Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles ist zu beantragen. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 2

Entschädigung des Zweckverbandsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende des Zweckverbandes erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Entschädigung in Höhe von 569,45 € brutto.
Sobald die Dienstbezüge von Beamten der Bes. Gr. A9 bis A12 im öffentlichen Dienst angehoben werden, wird jeweils die Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden im gleichen Prozentsatz erhöht. Zuzüglich erhält er eine jährliche Sonderzuwendung in dem Prozentsatz der monatlichen Entschädigung, wie sie die Beamten der Bes Gr. A 9 bis A 12 erhalten.
- (2) Der Vorsitzende erhält Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG), wobei die Wegstreckenentschädigung wie für anerkannte Kraftfahrzeuge nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayRKG gewährt wird.

§ 3

Entschädigung der Stellvertreter

- (1) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 80,00 € brutto. Für die Zeit der Vertretung des Verbandsvorsitzenden erhält er, wenn die Vertretung länger als 5 Tage dauert, für jeden Tag der Vertretung, gerechnet ab dem ersten Tag, 1/30 der monatlichen Entschädigung des Vorsitzenden; die Entschädigung nach Satz 1 entfällt insoweit.
- (2) Im Vertretungsfall erhält der stellvertretende Verbandsvorsitzende die Reisekosten und Tagegelder gemäß dem BayrRKG.

§ 4

Entschädigung für die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses

Die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses erhalten, soweit sie gekorene Verbandsräte sind, je Rechnungsjahr und je Mitglied eine Entschädigung von 30,00 €.

§ 5

Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 05. Juni 2020 in Kraft.

Hohenschambach, 18. Juli 2020

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Hohenschambacher Gruppe

Johann Heß
Verbandsvorsitzender

Az. S 12-027.15-Schm

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Schulverbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Laaber (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: „Schulverband Laaber“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 93164 Laaber, Jakobstraße 9 (Rathaus).

§ 2

Verbandsausschuss

Neben der Schulverbandsversammlung und dem Schulverbandsvorsitzenden besteht kein weiteres Verbandsorgan.

§ 3

Vorberatender Ausschuss

Ein vorberatender Ausschuss wird nicht bestellt.

§ 4

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Laaber geführt.

§ 5

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung und kein Sitzungsgeld. Das gleiche gilt für seinen Stellvertreter im Vertretungsfall.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung in Höhe von 30,00 Euro.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 6 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 6

Finanzbedarf

Den Finanzbedarf regelt Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes.

§ 7

Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung wird von der Schulverbandsversammlung geprüft.

§ 8

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 9 Satz 2 SchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 28.05.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Laaber vom 10.06.2014 außer Kraft.

Laaber, den 27.05.2020

Schulverband Laaber

Schmid

1. Schulverbandsvorsitzender

Az. S 12-027.15-Sed.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Deuerling und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Schulverbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des **Schulverbands Deuerling** (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands

(Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Deuerling
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 93164 Laaber, Jakobstr. 9

§ 2

Verbandsausschuss

Neben der Schulverbandsversammlung und dem Schulverbandsvorsitzenden besteht kein weiteres Verbandsorgan.

§ 3

Vorberatender Ausschuss

entfällt

§ 4

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Laaber geführt.

§ 5

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit keine Entschädigung. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit keine Entschädigung.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses. Dieses beträgt für jede Sitzung 20,- Euro.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 0 Euro – je Monat in Höhe von 0 Euro;
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruf-

lichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von o Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 6

Finanzbedarf

Den Finanzbedarf regelt Art. 9 Abs. 5 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes.

§ 7

Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung wird von der Schulverbandsversammlung geprüft.

§ 8

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 Abs. 2 KommZG.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 03.07.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Deuerling (Verbandssatzung) vom 10.06.2014 außer Kraft.

Laaber, 03.07.2020

Diethard Eichhammer
Schulverbandsvorsitzender

Az. S 12-027.15-Sed.